

RS Vwgh 1999/10/21 99/20/0291

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs1;

AVG §76 Abs1 idF 1998/I/158;

AVG §76 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/07/0118 E 17. Jänner 1995 RS 4 (hier: Ob nun durch den Entfall der Worte IM ALLGEMEINEN in § 76 Abs 1 AVG durch die Nov BGBI I/158/1998 dieser Rsp der Boden entzogen wurde - wogegen die ausdrücklichen Hinweise in den Materialien auf das E 14.5.1957, 2578, 2643/55, VwSlg 4350 A/1957, in welchem dem erfolgreichen Rechtsmittelwerber die dadurch ausgelösten Barauslagen nicht auferlegt worden waren, und die Absicht, die bisherige Rsp des VwGH zu § 76 Abs 1 AVG zu kodifizieren, sprechen - kann im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben).

Stammrechtssatz

§ 76 Abs 1 AVG statuiert eine Pflicht zur Kostentragung für die Partei, die um die Amtshandlung angesucht hat. Diese Kostentragungspflicht besteht aber nur "im allgemeinen". Damit normiert § 76 Abs 1 AVG eine Durchbrechung des Grundsatzes der Kostentragung durch den Antragsteller; diese Durchbrechung des Grundsatzes bezieht sich nicht allein auf die im § 76 Abs 2 legit genannten Fälle. Daß für diese Fälle § 76 Abs 1 AVG nicht gilt, ergibt sich bereits aus der Existenz der Ausnahmeregel des § 76 Abs 2. Um diese Fälle auszunehmen, hätte es der Einfügung der Worte "im allgemeinen" nicht bedurft. Diese Worte sollen eine Kostentragungspflicht durch den Antragsteller dort verhindern, wo eine solche Kostentragungspflicht unbillig wäre. Eine solche Unbilligkeit liegt vor, wenn - wie im vorliegenden Fall - demjenigen, der sich gegen eine von ihm nicht verschuldete rechtswidrige behördliche Entscheidung mit den dafür vorgesehenen Rechtsmitteln zur Wehr setzt und damit auch Erfolg hat, allein deswegen Verfahrenskosten auferlegt werden, weil er einen Antrag auf Vornahme eines Ortsaugenscheines gestellt hat. Eine Verpflichtung zum Kostenersatz in solchen Fällen würde dem Wesen des Rechtsmittels als einem dem Rechtsschutzbedürfnis dienenden Institut der rechtsstaatlichen Verwaltung widerstreiten, das zum Zweck der Überprüfung verwaltungsbehördlicher Bescheide jeder Partei nach Maßgabe der verwaltungsrechtlichen Vorschriften unter den gleichen Bedingungen zu stehen muß.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999200291.X01

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at